

Satzungsentwurf (10.07.2023)

Bad Reichenhaller Philharmonie e.V.

gültig ab xx.xx.2023

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein, der am 09.03.1960 als „Philharmonisches Orchester Bad Reichenhall e.V.“ gegründet wurde, führt nunmehr den Namen „Bad Reichenhaller Philharmonie e.V.“.
2. Der Vereinssitz ist in Bad Reichenhall.
3. Der Verein ist unter Nr. 94 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Laufen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege und Förderung klassischer und zeitgenössischer Musik sowie die Erhaltung und Förderung der Bad Reichenhall Philharmoniker.
2. Seine kulturelle Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf Südostbayern und umfasst die Aufführung von Sinfoniekonzerten, Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, die Unterstützung der Chorvereinigungen bei der Aufführung größerer Werke, das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an das Erleben von Orchestermusik, sowie die Konzeptionierung und Realisierung von innovativen Musikformaten. Seine Aufgabe umfasst auch die Veranstaltung von Konzerten zur Erbauung Erholungsbedürftiger und Genesender und dient damit der Pflege und Wiederherstellung der Gesundheit in der Rehabilitation von Patienten vor Ort.
3. Zur Durchführung seiner Ziele und kulturellen Aufgaben bedient sich der Verein der Bad Reichenhaller Philharmoniker.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Bad Reichenhall zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Firmen und Personenvereinigungen erwerben.
2. Die Mitglieder werden auf Grund schriftlicher Anmeldung vom Vorstand aufgenommen. Die Anmeldung kann auch in elektronischer Form beantragt werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden; hierfür ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben zu allen Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden muss;
- b) durch Ausschluss wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, wenn diese Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats, vom Zugang der Mahnung, nachentrichtet werden;
- c) wegen eines den Verein oder dessen Ansehen schädigenden Verhaltens;
- d) durch Tod.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegen den Verein. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Ausschluss ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung, werden ihr aber als Anlage in Ihrer jeweils gültigen Form beigelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und besondere Vertreter/Geschäftsführer nach § 30 BGB
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und besondere Vertreter/Geschäftsführer

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Für die Beratung bei seinen Aufgaben kann der Vorstand ehrenamtliche Beiräte benennen und hinzuziehen.

2. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden sollte möglichst Orchestermittglied sein. Maximal ein Mitarbeiter kann Mitglied im Vorstand sein.

3. Der Vorstand tritt aus gegebenem Anlass zu Vorstandssitzungen zusammen, zu denen der musikalische Leiter des Orchesters sowie der jeweils vom Vorstand bestellte Geschäftsführer eingeladen werden um beratend teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Vorstandssitzungen, die das Dienstverhältnis der beiden vorgenannten Personen betreffen.

4. Auf Grund besonderer Einladung kann auch der Orchestervorstand, der Betriebsrat sowie weitere Personen zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl ist schriftlich per Stimmzettel durchzuführen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand dies beantragt. Nur Vereinsmitglieder können Vorstände sein.

6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7. Bis zur Neu- oder Wiederwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

8. Für alle Personalentscheidungen ist ein Vorstandsbeschluss zwingend notwendig. Dieser erfolgt jeweils auf Vorschlag der Geschäftsführung, mit Ausnahme der Besetzung des Geschäftsführers und des Generalmusikdirektors.

9. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und in das Vereinsregister eintragen lassen.

10. Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden von dem Vereinsvorsitzenden, bei Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in den ersten 6 Monaten des Vereinsjahres statt.

2. Sollte eine Onlineteilnahme an einer Vereinsversammlung künftig rechtlich problemlos möglich und finanziell tragbar sein, wird der Vorstand der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Vorschlag als Antrag zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorlegen.

3. Ort und Zeit sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Reichenhaller Tagblatt bekannt zu geben.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) die Wahl des Schriftführers
- b) den Jahresbericht des Vorstandes
- c) den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers
- d) Bericht des künstlerischen Leiters
- e) den Prüfungsbericht der Revisoren
- f) in jedem 2. Jahr die Wahl des Vorstandes und der Revisoren

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, sowie die Wahl zweier Revisoren, die bis spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand das Prüfungsergebnis schriftlich mitzuteilen haben und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- b) die Festsetzung über die Höhe der Vereinsbeiträge

- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) den Ausschluss von Mitgliedern
- e) über von Mitgliedern gestellte Anträge, die spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Bei Satzungsänderung und bei Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.

7. Bei den Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Jedes bei der Versammlung anwesende Mitglied kann maximal zwei abwesende Mitglieder vertreten.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem von der Mitgliederversammlung zu wählendem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vereinszweck erfordert, vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsvorsitzende ist verpflichtet, eine solche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt. Bei einem solchen Antrag ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für Ort und Zeit der Versammlung gilt § 10 Nr. 2.

10. Der Verein wird durch Beschlussfassung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst. Es müssen zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein, von denen mindestens drei Viertel für die Auflösung stimmen müssen.

§ 11 Transparenz gegenüber staatlichen und kommunalen Zuschussgebern

Staatliche und kommunale Unterstützer haben das Recht, den jeweils fertiggestellten Jahresabschluss und die dazugehörige Buchhaltung auf eigene Kosten zu prüfen.

§ 12 Orchestervorstand

Die Mitglieder des Orchesters (Musiker) wählen einen Orchestervorstand; für Wahlverfahren und Aufgaben gelten die Bestimmungen des Haustarifvertrages über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Vorstandsentscheidung

Bei allen Fragen, in denen diese Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung des Vorstandes solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat.

Bezüglich der Abstimmung gelten die §§ 32, 33 und 41 des BGB.